

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 8. September 1945

35. Stück

- 143.** Verfassungsgesetz: Wiedererrichtung des selbständigen Landes Burgenland (Burgenlandgesetz).
144. Verordnung: Verlegung der Bezirksgerichte Matzen und Marchegg nach Gänserndorf und die Errichtung eines Bezirksgerichtes Gänserndorf.
145. Verordnung: Erleichterungen für Anwärter der Rechtsberufe anlässlich der Wiederherstellung der österreichischen Rechtspflege (Einrechnungsvorschrift 1945).
146. Verordnung: Einschränkung des Familienunterhaltes.

143. Verfassungsgesetz vom 29. August 1945 über die Wiedererrichtung des selbständigen Landes Burgenland (Burgenlandgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Vorläufige Verfassung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als zweiter Satz angefügt:
 „Das Burgenland wird wieder als selbständiges Land der Republik errichtet.“

2. § 3, Abs. (2), Punkt 2, lautet:

„2. Die Grenzen zwischen dem Land Niederösterreich und dem Burgenlande werden nach dem Stande vom 1. März 1938 wiederhergestellt; doch ist durch ein von der Provisorischen Staatsregierung zu bestätigendes Einvernehmen der beiden Länder eine Grenzberichtigung im einzelnen bis 1. Jänner 1946 vorzunehmen.“

Artikel II.

(1) Grundstücke, die ehemals im Eigentum des Burgenlandes gestanden und mit 15. Oktober 1938 in das Eigentum des Landes Niederösterreich oder des Landes Steiermark übergegangen sind, gehen wieder in das Eigentum des Burgenlandes über.

(2) Über finanzielle Auseinandersetzungen, die anlässlich der Wiedererrichtung des Burgenlandes als eines selbständigen Landes erforderlich werden, und über die damit zusammenhängenden Maßnahmen entscheidet die Provisorische Staatsregierung nach Anhörung der Provisorischen Landesauschüsse der beteiligten Länder.

(3) Verfügungen nach Abs. (2) begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

Artikel III.

Die Maßnahmen nach Artikel II sind frei von Abgaben und Lasten.

Artikel IV.

Das in den einzelnen Gebietsteilen des wiedererrichteten Landes Burgenland geltende Recht bleibt mit dem gleichen örtlichen Geltungsbereich vorläufig in Wirksamkeit.

Artikel V.

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Oktober 1945 in Wirksamkeit.

(2) Die zu seiner Durchführung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen können sofort getroffen werden.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner				
	Schärf	Figl	Gerö	Koplenig	
Honner	Fischer			Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

144. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, betreffend die Verlegung der Bezirksgerichte Matzen und Marchegg nach Gänserndorf und die Errichtung eines Bezirksgerichtes Gänserndorf.

Auf Grund des § 72, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

Der Sitz der Bezirksgerichte Matzen und Marchegg wird nach Gänserndorf verlegt, die beiden Bezirksgerichte werden zu einem Bezirksgericht vereinigt, das die Amtsbezeichnung „Bezirksgericht Gänserndorf“ zu führen hat und dessen Sprengel die Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg umfaßt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gerö

145. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 27. August 1945 über Erleichterungen für Anwärter der Rechtsberufe anlässlich der Wiederherstellung der österreichischen Rechtspflege (Einrechnungsvorschrift 1945).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), des § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariats (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) und des § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird verordnet:

I. Richteramtsanwärter.

§ 1. (1) Richteramtsanwärtern werden Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen vom Antritt oder der Fortsetzung der Gerichtspraxis ausgeschlossen oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert waren (Behinderungszeit), in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes bis zu einem Höchstmaß von einem Jahr eingerechnet.

(2) Wenn der aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen vom Antritt oder der Fortsetzung der Gerichtspraxis ausgeschlossene Anwärter während der Behinderungszeit in der Kanzlei eines Notars oder Rechtsanwaltes oder an einer anderen mit Rechtsangelegenheiten befaßten Stelle, bei einem Patentanwalt, im Rechtsbüro einer Bank, Versicherungsanstalt oder eines Industrieunternehmens oder bei einem Steuerberater in Vollbeschäftigung rechtsberuflich gearbeitet hat, so kann dieser Zeitraum einer Gerichtspraxis gleichgehalten werden; die gesamte Einrechnung nach Abs. (1) und (2) darf aber zwei Jahre nicht übersteigen.

II. Rechtsanwaltsanwärter.

§ 2. (1) Rechtsanwaltsanwärtern wird eine Behinderungszeit im Sinne des § 1, Abs. (1), in die 7-jährige praktische Verwendung (§ 2 RAO.), auch in die Zeit, die nach erlangter Doktorwürde bei einem Rechtsanwalt zugebracht werden muß (§ 2, Abs. (1), lit. b, RAO.), und in die Praxis, die der Erlangung der Substitutionsberechtigung mit Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung nach § 31, Abs. (3), ZPO. vorauszugehen hat, voll eingerechnet.

(2) Vor Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung (§ 3 RAO.) muß der Anwärter aber zwei und vor Erteilung der Substitutionsberechtigung mit

Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung (§ 31, Abs. (3) ZPO.) ein Jahr Praxis bei einem Rechtsanwalt (§ 2, Abs. (1), lit. b und c, RAO.) tatsächlich vollstreckt haben.

(3) Bei Anwärtern, die aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen vom Antritt oder von der Fortsetzung der Praxis ausgeschlossen und während der Behinderungszeit mindestens ein Jahr in der im § 1, Abs. (2), angegebenen Art rechtsberuflich tätig waren, können die im vorhergehenden Absatz angegebenen Zeiträume auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar ist der Verwendung bei Gericht oder bei einem Anwalt gleichzuhalten. Die Praxis als Anwaltsassessor gilt als Praxis beim Rechtsanwalt.

(5) Über die Einrechnung entscheidet der Ausschuß jener österreichischen Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Anwärter nach dem 27. April 1945 zuerst eingetragen wurde.

(6) Gegen die Entscheidung des Ausschusses über die Einrechnung stehen die im § 30 RAO. vorgesehenen Rechtsmittel offen.

§ 3. Ein Rechtsanwaltsanwärter, dem eine Behinderungszeit nach § 2 eingerechnet worden ist, ist vom Erfordernis der juristischen Doktorwürde (§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.) befreit; das erlangte Doktorat ist daher in diesem Falle auch nicht Voraussetzung für die Praxis im Sinne des § 2, Abs. (1), lit. b, RAO.

III. Notariatskandidaten.

§ 4. (1) Notariatskandidaten wird eine Behinderungszeit im Sinne des § 1, Abs. (1), in die praktische Verwendung, auch in die 4-jährige Mindestpraxis nach § 6, lit. d, NO., und in die Praxis, die der Bestellung zum Substituten nach § 119 NO. vorauszugehen hat, voll eingerechnet.

(2) Vor Zulassung zur Notariatsprüfung (§ 2 der Verordnung vom 11. Oktober 1854, R. G. Bl. Nr. 266) muß der Kandidat aber mindestens ein Jahr und vor Bestellung zum Substituten gemäß § 119, Abs. (3), Satz 1, NO. mindestens zwei Jahre Praxis bei einem Notar tatsächlich vollstreckt haben.

(3) Bei Notariatskandidaten, die aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen vom Antritt oder von der Fortsetzung der Praxis ausgeschlossen und während der Behinderungszeit mindestens ein Jahr in der im § 1, Abs. (2), angegebenen Art rechtsberuflich tätig waren, können die im vorhergehenden Absatz angegebenen Zeiträume auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar ist der Verwendung bei einem Notar gleichzuhalten. Die Praxis als Notarassessor gilt als Praxis bei einem Notar.

(5) Über die Einrechnung entscheidet die Notariatskammer, in deren Liste der Notariatskandidat nach dem 27. April 1945 zuerst eingetragen wurde.

(6) Gegen die Entscheidung der Kammer über die Einrechnung stehen die im § 118 NO. vorgesehenen Rechtsmittel offen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. (1) Wurde die Behinderungszeit bereits in die vorgeschriebene Studienzeit eingerechnet, so ist eine nochmalige Einrechnung in die praktische Verwendung in einem Justizberuf ausgeschlossen.

(2) Das Einrechnungsbegehren kann gestellt werden, sobald der Anwärter drei Monate der Praxis des Justizberufes, für den er die Einrechnung beansprucht, tatsächlich vollstreckt hat.

(3) Der Einrechnungswerber hat die tatsächlichen Voraussetzungen, auf die er sein Begehren stützt, nachzuweisen.

§ 6. (1) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Verordnung vom 4. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 5, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 116/1939) im Gebiet der Republik Österreich wird der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an einer österreichischen Universität gleichgehalten, wenn der Anwärter entweder acht Semester Studienzeit oder — einschließlich einer allfälligen Einrechnung — zwei Jahre Praxis in einem Rechtsberuf aufweist.

(2) Die Große Staatsprüfung ersetzt sowohl die Richteramtprüfung als auch die Notariats- und die Rechtsanwaltsprüfung.

Gerö

146. Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 27. August 1945 über die Einschränkung des Familienunterhaltes.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird verordnet:

§ 1. Zu den nach § 1, Abs. (1), des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes aufgehobenen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften gehören insbesondere:

1. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUDV) vom 26. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 912, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1397, vom 16. Juni 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 320, und vom 27. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 248;

2. der Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 5. Mai 1942 (MBliV. S. 817);

3. alle Erlässe des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung der Räumungs-Familienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1761.

§ 2. Beträge, die auf Grund des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes bis zum 27. April 1945 an die Unterhaltsberechtigten im Postverkehr bereits überwiesen wurden, gelten als bis zu diesem Stichtage flüssig gemacht. Sind solche Beträge als unbestellbar rückgelangt, so sind sie auszuzahlen, wenn sich der Anspruchsberechtigte meldet.

§ 3. Wer als hilfsbedürftig [§ 2, Abs. (1), des Gesetzes] anzusehen ist, welche Leistungen zu gewähren sind, inwieweit die eigene Arbeitskraft und eigenes Vermögen einzusetzen ist sowie eigene Einkünfte anzurechnen sind, richtet sich nach den Vorschriften und Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge.

§ 4. (1) Der Familienunterhalt darf nicht dazu führen, daß den Angehörigen für ihren laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung des Ernährers größere Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der in die Haushaltsgemeinschaft zurückgekehrte Einberufene hat für seine Person auf keinen Fall Anspruch auf Familienunterhalt.

(3) Freiwillige Zuwendungen, die der Dienstgeber des Einberufenen dessen Angehörigen zukommen läßt, werden auf die Abschlagszahlungen nicht angerechnet, insoweit ihr Ausmaß Leistungen des Familienunterhaltes nicht überhaupt ungerechtfertigt erscheinen läßt. Ob dies zutrifft, ist nach den vom zuständigen Fürsorgeverband für die öffentliche Fürsorge aufgestellten Richtsätzen zu beurteilen.

(4) Wirtschaftsbeihilfen zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes werden nicht gewährt. In Fällen, in denen solche Wirtschaftsbeihilfen nach den bisherigen Vorschriften zuerkannt worden sind, werden die als Familienunterhalt vorgesehenen Abschlagszahlungen gewährt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die Einschränkung des Familienunterhaltes zutreffen.

(5) Räumungsfamilienunterhalt wird nicht mehr gewährt. Sind bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Räumungsfamilienunterhalt mit solchen auf Einsatz-Familienunterhalt Leistungen nach den für den Empfänger günstigeren Vorschriften als Räumungs-Familienunterhalt zuerkannt worden, so sind, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die Einschränkung des Familienunterhaltes zutreffen, die als Familienunterhalt vorgesehenen Abschlagszahlungen zu gewähren.

(6) Übergangs-, Notstands- und sonstige Beihilfen und besondere Zuwendungen des früheren Familienunterhaltsrechtes werden nicht mehr gewährt.

§ 5. Als Tag, an dem der Einberufene zu seinen Angehörigen zurückkehren konnte [§ 2, Abs. (1), des Gesetzes], gilt der Tag, an dem er aus einem mit seiner Einberufung zusammenhängenden Grund bei Berücksichtigung aller Zwischenfälle nicht mehr verhindert war, die Haushaltsgemeinschaft mit seinen Angehörigen wieder aufzunehmen.

§ 6. (1) Angehörige von Militärpersonen, denen die Kriegsbesoldung oder die Friedensgehälter eingestellt worden sind, haben sich mit einer Bestätigung der für sie zuständigen militärischen Stelle über ihre Zugehörigkeit zu den in § 2, Abs. (2), des Gesetzes angeführten Personen auszuweisen. Dies gilt nicht für Personen, deren Anspruchsberechtigung aus Anlaß eines vorangegangenen Bezuges von Familienunterhalt eingestellt wurde.

(2) Wenn einer der in Abs. (1) genannten Personen oder ihren Hinterbliebenen eine staatliche Versorgung zuerkannt wird, so haben die zuständige militärische Behörde und der Empfänger die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hievon zwecks Einstellung des Familienunterhaltes zu verständigen. Die für einen gleichen Zeitraum bereits geleisteten Zahlungen an Familienunterhalt sind zu ersetzen.

§ 7. (1) Die Landesinvalidenämter und die Empfänger von Familienunterhalt sind verpflichtet, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Zuerkennung von Leistungen der Kriegsoferfürsorge wegen Einstellung des Familienunterhaltes zu verständigen. Der für den gleichen Zeitraum gewährte Familienunterhalt ist auf diese Leistungen anzurechnen und zu ersetzen.

§ 8. Insoweit einem Ansuchen um Nachsicht von den Bestimmungen der Artikel II bis IV des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, oder einem Einspruch gegen die Aufnahme eines vermeintlich Nichtregistrierungspflichtigen nicht stattgegeben wurde, gelten als von der Gewährung der Abschlagszahlung nach § 3, Ziffer 2, des Gesetzes ausgeschlossen solche Personen, die nach den Eintragungen im Meldeblatt, Beilage 1, zur NS-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, als Illegale, Mitglieder der SS oder Inhaber einer Funktion in der NSDAP oder in den Wehrverbänden (SA, NSKK, NSFK) angemeldet erscheinen. Das gleiche gilt, wenn eine Meldung zwar nicht erfolgt, der Behörde aber amtlich bekannt ist, daß die Anspruchsberechtigten oder der Einberufene zu den in § 12 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehören.

§ 9. Die eidesstättige Erklärung [§ 4, Abs. (1), des Gesetzes] ist nach dem in der Anlage abgedruckten Muster abzugeben. Fehlt es an Personen, die berufen oder in der Lage wären, die eidesstättige Erklärung abzugeben, so kann die Erklärung, wenn es sich um ein unter Amtsvormundschaft stehendes Kind handelt, durch eine Bestätigung des zuständigen Jugendamtes, in anderen Fällen durch eine Bestätigung der sonst in Betracht kommenden Behörden ersetzt werden.

§ 10. Wurde Anstaltspflege als Familienunterhalt gewährt, so gehen nur die bis 27. April 1945 aufgelaufenen Verpflegskosten zu Lasten des Familienunterhaltes. Wurde gegenüber einer nichtöffentlichen Anstalt die Zahlung von Verpflegskosten über diesen Stichtag hinaus übernommen, so ist hiefür längstens bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Ersatz in dem Ausmaß zu leisten, das der Gebühr der niedrigsten Verpflegsklasse einer gleichartigen öffentlichen Anstalt oder den für Sozialversicherungsträger vorgesehenen Ersatzleistungen entspricht. Dies gilt nicht für bereits geleistete Zahlungen.

§ 11. Familienunterhaltsleistungen, die zu Unrecht empfangen wurden, sind rückzusetzen, wenn sie durch vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben veranlaßt wurden oder die Anzeigepflicht [§ 4, Abs. (2), des Gesetzes] verletzt wurde und der Empfänger nicht in gutem Glauben sein konnte, daß ihm der Familienunterhalt gebühre. Der Rückersatz kann gestundet oder in Teilbeträgen abgestattet werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Staatsamt für soziale Verwaltung den Rückersatz erlassen.

§ 12. (1) Für die in § 2, Abs. (2) des Gesetzes genannten Personen sind die Leistungen des Familienunterhaltes mit Bescheid festzusetzen. Für die in § 2, Abs. (1), des Gesetzes genannten Personen sind die Leistungen des Familienunterhaltes mit Bescheid neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Bemessung maßgebend waren, eine Änderung eingetreten ist.

(2) Über Berufungen entscheidet die Landeshauptmannschaft (in Wien der Magistrat). Das gleiche gilt für anhängige, auf Grund der bisherigen Vorschriften eingebrachte Beschwerden. In letzter Instanz entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 13. Die Aufgaben des eingeschränkten Familienunterhaltes sind eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung. Der Aufwand für den durch die staatlichen Zuschüsse nicht gedeckten Teil der Abschlagszahlungen ist von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen. Die Ausgaben des Familienunterhaltes sind von den Ausgaben der öffentlichen Fürsorge getrennt zu verrechnen.

Anlage.Muster zu § 9.

Familienunterhalt.

Name des Einberufenen

Zl.

.....

Erklärung.

Ich versichere eidesstättig, daß

1. der Einberufene — noch nicht — am zurückgekehrt ist,*)
2. die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Einberufenen nach wie vor hilfsbedürftig sind,
3. der Einberufene und die Angehörigen österreichische Staatsbürger sind und
4. nicht zu den in § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, genannten Personen (Illegale, Förderer, Angehörige der SS, Funktionäre der NSDAP oder der Wehrverbände SA, NSKK, NSFK) gehören.

Ich nehme zur Kenntnis, daß unrichtige Angaben Bestrafung nach sich ziehen und zu Unrecht empfangene Beträge rückzuerstatten sind. Desgleichen, daß ich jede Änderung der Verhältnisse hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 bei sonstigen Straffolgen unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen habe.

....., am 1945.

.....
(Vor- und Zuname.).....
(Letzte Anschrift des Bezugsberechtigten.)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.